



Sonderdruck

Zeitung für die Ehrenamtlichen
in der Erzdiözese Bamberg

02/2014



Foto: KEB

Oskar Klinga

Liebe Leserinnen und Leser,

»Urheberrecht« – das klingt trocken und langweilig. Spannend wird es aber spätestens dann, wenn man einen Fehler gemacht hat und zittern muss, welche Forderungen der Geschädigte, die Gegenpartei wohl erheben wird. Das kommt öfter vor, als man denkt. Zumal es inzwischen Anwälte gibt, die sich darauf spezialisiert haben, Verstöße flächendeckend – und vor allem kostenpflichtig – abzumahnen. Dass Ehrenamtliche, die für Pfarreien oder kirchliche Organisationen Öffentlichkeitsarbeit betreiben, durchaus für die Problematik sensibilisiert sind, zeigt der große Zuspruch zu der Schulung, die die Projektgruppe Öffentlichkeitsarbeit angeboten hat.

Ursprünglich wollten wir in *ERZBISTUM aktiv* über diese Veranstaltung berichten. Angesichts der Komplexität der Thematik haben wir davon wieder Abstand genommen. Der Versuch, auch nur über die wichtigsten Fragen zu informieren, wäre in dieser Form unbefriedigend geblieben.

Die Redaktion hat sich daher entschieden, in mehreren Artikeln die grundlegenden Fakten aufzubereiten. Entstanden ist so eine Art Sonderheft, das sich fast ausschließlich rechtlichen Aspekten der Öffentlichkeitsarbeit widmet. Aspekten, die in der Praxis entscheidend sein können. Wir hoffen, Ihnen auf diese Weise einen kleinen Leitfaden an die Hand zu geben. Vielleicht heben Sie sich diese Nummer von *ERZBISTUM aktiv* sogar auf, um bei Gelegenheit noch mal nachschlagen zu können.

Ich hoffe, wir haben so etwas Nützliches für Sie geschaffen.

Lassen Sie sich durch diese ganzen rechtlichen Fragen nicht von einer engagierten und aktiven Öffentlichkeitsarbeit – die für eine lebendige Gemeinde sehr wichtig ist – abhalten, aber gehen Sie auch nicht zu leichtfertig damit um!

Mit freundlichen Grüßen

Oskar Klinga

stv. Vorsitzender des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Bamberg
Leiter des Diözesansachausschusses Öffentlichkeitsarbeit

INHALT

Kurzvorstellung: Sachausschuss Öffentlichkeitsarbeit 3

Vorsicht bei der Öffentlichkeitsarbeit: Geistiges Eigentum ist geschützt 3

KOPIEREN

Bei Noten verboten – nur der Liedzettel ist erlaubt 6

VERGÜTUNG FÜR DIE AUFFÜHRUNG VON MUSIK

Kirchliche Veranstalter profitieren von speziellen Vereinbarungen 8

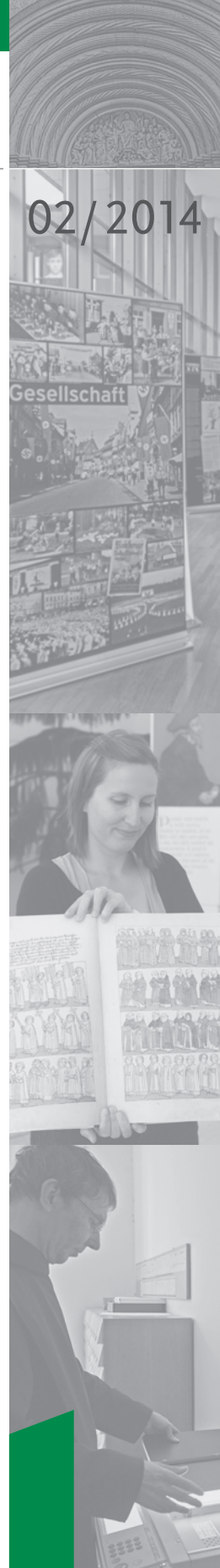
DAS RECHT AM EIGENEN BILD

Wenn Personen Fotomotiv sind: Mein Gesicht gehört mir 10

Kontakt Daten: 12

ERZBISTUM

aktiv





KURZVORSTELLUNG

Sachausschuss Öffentlichkeitsarbeit des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Bamberg

Qualitativ gute Presse-, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit!

Wir helfen Ihnen dabei!

Die Projektgruppe Öffentlichkeitsarbeit bietet verschiedene Veranstaltungen für Presse- und Medienarbeit auf regionaler Ebene an und wendet sich dabei an Ehrenamtliche und an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen kirchlichen Ebenen. Wir wollen damit den Stellenwert und die Möglichkeiten von Öffentlichkeitsarbeit bewusst machen. Unsere Absicht ist es, auf lokale Besonderheiten wesentlich besser einzugehen und einen intensiven Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

Die Projektgruppe Öffentlichkeitsarbeit handelt als Bindeglied zwischen dem Diözesanrats-Sachausschuss (DSA) „Öffentlichkeitsarbeit“, Vertretern der kirchlichen Pressestellen, der Bistumszeitung „Heinrichsblatt“ und dem Diözesanrat.

Die Projektgruppe Öffentlichkeitsarbeit des Sachausschusses Öffentlichkeitsarbeit wendet sich mit einem Angebot verschiedener Veranstaltungen für Presse- und Medienarbeit an Ehrenamtliche und an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen kirchlichen Ebenen.

Wir wollen damit den Stellenwert und die Möglichkeiten von Öffentlichkeitsarbeit in Ihren Pfarreien, Seelsorgebereichen, Dekanaten, Verbänden und Organisationen bewusst machen und Ihnen das „Handwerkszeug“ anbieten, dass nötig ist, um in der immer vielfältigeren Medienwelt anzukommen und gehört zu werden.

Nutzungsrechte für Texte, Fotos und Noten in Internet und Publikationen sowie in Gottesdiensten und bei pfarrlichen Veranstaltungen

Die Aktualisierung von Internetseiten, das selbstständige Erstellen von Programmheften und Pfarrbriefen, die Vervielfältigung und Aufführung von Musik- und gegebenenfalls Theaterstücken sowie die Zusammenstellung von Texten und Fotos für Jahresberichte solche Tätigkeiten werden meist in Eigenregie von Haupt- und Ehrenamtlichen umgesetzt.

Durch die sich laufend vereinfachenden technischen Möglichkeiten kein Problem mehr ...

Die Probleme tauchen aber auf anderem Gebiet auf, und zwar in Fragen von Urheber- und Nutzungsrechten bzw. deren Nicht-Einhaltung. Da wir i.d.R. keine Juristen sind, können wir leicht in eine (unbeabsichtigte) Falle tappen, die uns durchaus teuer zu stehen kommen kann.

UNSERE KONTAKTDATEN FINDEN SIE AUF DER LETZTEN SEITE DIESES SONDERDRUCKS

Professionell schreiben

Sie haben das Talent zum Schreiben, wir bringen Ihnen das Handwerk bei! In dem Seminar werden die für Pfarrei- und Verbandsarbeit relevanten journalistischen Darstellungsformen vorgestellt: Veranstaltungshinweis - Nachricht - Bericht - Personalmeldung. Die Referenten üben grundsätzliche journalistische Regeln ein und zeigen, wie Sie stilvoller schreiben, interessant und informativ formulieren und von der Überschrift bis zur Autorenangabe alles richtig machen. Ihr erlerntes Wissen hilft später beim Verfassen von Artikeln für die Pfarrei-Homepage, den Pfarrbrief und Broschüren. Darüber hinaus geben Zeitungsredakteure Tipps für die Vermittlung von Texten an die örtlichen Medien.

Professionell moderieren und präsentieren

Sprechen vor vielen Menschen und das Herz klopft bis zum Hals! Da kann schon mal die Stimme wegbleiben und der Blick wandert unsicher in der Menschenmenge umher. Neben Talent und Interesse gehört zu Moderation und Präsentation auch das richtige Handwerkszeug. Mit wenigen Tricks kann der Moderator seine Nervosität in den Griff bekommen. Rhetorik, Mimik und Gestik, korrekte Betonung, selbstbewusstes Auftreten sind die Grundlagen erfolgreicher, sicherer und glaubwürdiger Präsentation. Der Workshop will Theorie und Praxis vermitteln sowie Ängste nehmen und motivieren.

Professionell fotografieren

Fotografieren ist mehr als nur auf den Auslöser drücken! Digitalkameras machen das Fotografieren auf den ersten Blick einfach. Schauen die Betrachter das Foto aber genauer an, sehen sie oft unscharfe und nicht ausgeleuchtete Bilder, auf denen die abgelichteten Personen oder Gegenstände auch noch ungünstig arrangiert sind. Ein professioneller Fotograf leitet den Workshop. Technische Tipps, ästhetischer Bildaufbau und Hinweise zum Verwertungsrecht von Fotos werden vermittelt. Ihr Pfarrbrief, die Homepage, Veranstaltungsflyer und andere Kleinpublikationen sollen später schließlich mit guten Fotos die Blicke auf sich lenken.



URHEBERRECHT

Geistiges Eigentum ist geschützt

1.300 Euro musste das Altenheim der Caritas nachträglich zahlen. Der Grund: ein kleines Gedicht, nichts Besonderes, Gebrauchslyrik eben. Die Heimzeitung hatte es abgedruckt, ohne die Verfasserin zu fragen. Die Redakteure – natürlich keine journalistischen Vollprofis – waren in eine Falle getappt, die immer wieder ihre Opfer findet: das Urheberrecht.

Mit dem Urheberrecht in Konflikt geraten kann jeder, der ehren- oder hauptamtlich Öffentlichkeitsarbeit betreibt. Ob er nun eine Homepage pflegt, den Pfarrbrief zusammenstellt, einen Flyer entwirft, Kirchenfenster fotografiert, Laientheater spielt oder CDs vom Chorkonzert brennt. Damit engagierte Menschen, die zumeist über keine juristischen Fachkenntnisse verfügen, möglichst keine Fehler machen, bot der Diözesanrat eine Schulung an: Einen Abend lang referierte im Bistumshaus der Erlanger Anwalt Dr. Michael Metzner über »Nutzungsrechte« und beantwortete die – teils sehr speziellen – Fragen der 60 Teilnehmer aus Pfarreien und Verbänden.

Nicht nur große Kunst

Das Urheberrecht – und dafür gibt es in der Bundesrepublik Deutschland ein eigenes Gesetz – schützt die Beziehung des

GEMA & Co.

Für Autoren, Komponisten, Fotografen, Wissenschaftler oder Grafiker wäre es ein nicht zu bewältigender Aufwand, müssten sie ihre Urheberrechte selbst gegenüber jedem durchsetzen, der z.B. eine ihrer Veröffentlichungen kopiert oder abdruckt. Daher treten sie Verwertungsgesellschaften bei. Eine Verwertungsgesellschaft (VG) nimmt für eine Vielzahl von Urhebern deren Urheberrechte wahr. Sie erheben z.B. bei den Herstellern von Leermedien, von Speicher- oder Reproduktionsgeräten Vergütungen, damit die Urheber kopierter Werke auf diese Weise zu einem Honorar kommen. Beispiele für solche Produkte sind Fotokopierer und DVD-Brenner, USB-Sticks und CD-Rohlinge. Der Erlös aus diesen Vergütungen verteilen die Verwertungsgesellschaften unter ihren Mitgliedern.

Die GEMA, die »Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte«, vertritt die Rechte von Musikschaftern, und zwar sowohl von ihren deutschen Mitgliedern (rund 65.000) als auch von ausländischen. Wer Musik im Radio sendet oder über Internet verbreitet, wer Schallplatten, CDs oder andere Tonträger herstellt, wer ein Konzert aufführt, wer in einem Geschäft, einer Gaststätte oder einem Wartezimmer Hintergrundmusik laufen lässt, muss Lizenzgebühren an die GEMA entrichten. Wie hoch diese jeweils ausfallen, regeln feste Tarife.

In der VG WORT sind Autoren und Verlage zusammengeschlossen. Die VG WORT vergibt Nutzungsrechte für Sprachwerke (Texte) und treibt pauschale Lizenzgebühren ein. So erhebt sie Betreibervergütungen von Unternehmen, Einrichtungen und Institutionen, die Kopiergeräte aufstellen. Das sind Copyshops, Bibliotheken, Hochschulen, Schulen, Volkshochschulen und andere Bildungseinrichtungen sowie Kommunen.

Die VG Musikedition nimmt die Rechte von Komponisten, Textern, wissenschaftlichen Herausgebern und (Musik-)Verlagen wahr. Sie lizenziert vor allem Ausnahmen vom Fotokopierverbot für Noten.

Für Bildende Künstler, Fotografen, Designer, Karikaturisten, Pressezeichner und Bildagenturen gibt es die VG Bild-Kunst, für Film- und Fernsehproduzenten gleich mehrere Gesellschaften (VFF, VGF, GWFF).

Homepages von Verwertungsgesellschaften: www.gema.de, www.vgwort.de, www.vg-musikedition.de



In diesem Jahr feiert man am Bodensee, dass vor 600 Jahren das Konstanzer Konzil begann. Die Richental-Chronik, die das »Weltereignis des Mittelalters« in Wort und (gemaltem) Bild festhielt, wird aus diesem Anlass als Faksimile herausgegeben. Obwohl Ulrich von Richental schon lange verstorben ist, genießt die Edition Urheberrechtsschutz. Ebenso natürlich dieses Foto von ihr.

»Urhebers« zu seinem »Werk«, wie die abstrakten Begriffe lauten. Konkret: Der Schriftsteller schreibt ein Buch; der Komponist komponiert ein Musikstück; der Fotograf nimmt ein Bild auf; der Journalist verfasst einen Artikel; der Regisseur dreht einen Film; der Bildhauer schafft eine Skulptur... Alle diese Personen sind Urheber; was sie erschaffen, sind Werke.

Der Personenkreis kommt nicht von ungefähr. Denn nicht alles, was Menschen produzieren, ist ein Werk im Sinn des Urheberrechts. Das Hufeisen, das der Schmied schmiedet, ist zum Beispiel keines. Ein »Werk« muss die geistige Schöpfung einer Person sein und somit etwas Individuelles haben. Anders gesagt: Das Urheberrecht schützt geistiges Eigentum.

Das heißt nun aber nicht, dass ein Werk hohe Kunst sein muss. Auch die Büttenrede des Karnevalisten aus einem x-beliebigen Faschingsverein oder die »Knipsbilder« aus dem Urlaub sind geschützt.

Ein Werk muss auch kein dauerhaftes Produkt sein. Die Theateraufführung, die Tanzdarbietung, das Konzert oder die Performance eines Aktionskünstlers fallen unter das Urheberrecht. Wer zum Beispiel ohne Erlaubnis im Gottesdienst mitschneidet, was der Organist spielt, und diese Aufnahme dann verbreitet, macht sich strafbar.

Das Urheberrecht ist eben auch deshalb so heikel, weil von ihm viele verschiedene Schöpfungen erfasst werden:

- Texte, z.B. Gedichte, Aufsätze, Bücher, Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträge
- Sprachwerke wie Reden, Vorträge, Ansprachen
- Werke der Musik
- Filme
- Fotografien
- Radiosendungen und -beiträge
- Grafiken, Zeichnungen, Landkarten
- technische Pläne, Skizzen und Tabellen
- Architektur, einschließlich der Entwürfe
- Bildende Kunst wie Gemälde, Skulpturen, Drucke
- Pantomimische und Tanzdarbietungen
- Theateraufführungen
- Tonaufnahmen
- Software, Datenbanken und Elemente davon.

Der Urheber ist der Bestimmer

Was meint nun »geschützt«? Es bedeutet, dass allein der Urheber entscheiden darf, was mit seinem Werk geschieht. Er bestimmt, ob und wie es veröffentlicht wird. Er hat das alleinige Recht, es zu verwerten. Das heißt, der Urheber legt fest, ob und wie sein Werk vervielfältigt, verbreitet, ausgestellt, aufgeführt, öffentlich wiedergegeben wird. Genau gegen dieses Recht verstieß das Altenheim; es hatte die Verfasserin nicht gefragt, ob ihr Gedicht in der Heimzeitung abgedruckt und auf diesem Weg verbreitet werden darf. Und es hatte ihr auch kein Honorar dafür gezahlt. Denn genau dies ist ja ein wesentlicher Aspekt beim Recht, ein Werk zu verwerten: dass der Urheber mit seinem Werk Geld verdienen darf.

Dieses Verwertungsrecht kann der Urheber auch übertragen. Ein Schriftsteller zum Beispiel schließt mit einem Verlag einen Vertrag, und gegen ein Honorar, das der Autor erhält, darf der Verlag dessen Roman dann verwerten. Oder der Redakteur, der ein festes Gehalt bezieht, überlässt im Gegenzug seine Artikel dem Zeitungsverlag.

Übertragen kann der Urheber – oder der, der das Verwertungsrecht innehat – aber auch ein Nutzungsrecht. Und das wäre im Beispiel der Heimzeitung der korrekte Weg gewesen. Das Altenheim hätte die Lyrikerin angesprochen und sie hätte dem Heim dann erlaubt, ihr Gedicht abzudrucken. Der Abdruck ist in diesem Fall die Nutzung. Nutzung kann aber auch sein, eine CD abzuspielen, einen Film vorzuführen, ein Lied zu singen, ein Gemälde zu zeigen.

Diese letzten Beispiele machen zugleich deutlich, worum es immer geht: die öffentliche Wiedergabe. Selbstverständlich darf ich meinen Kindern Cornelia Funks »Tintenherz« vorlesen, mit meiner Frau »Herr der Ringe« auf DVD anschauen

Merkblätter

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat verschiedene Merkblätter herausgegeben, in denen man einzelne Regelungen detailliert nachlesen kann:

- Merkblatt zum Urheberrechtsgesetz: Allgemeine Grundsätze des Urheberrechts
- Merkblatt zu den Gesamtverträgen des VDD mit der GEMA über die öffentliche Aufführung von Musikwerken
- Merkblatt zu den Gesamtverträgen des VDD mit der Verwertungsgesellschaft VG Musikedition über die Vervielfältigung von Noten und Liedheften
- Merkblatt zu den Gesamtverträgen des VDD mit der Verwertungsgesellschaft VG Wort über die Vervielfältigung von Druckschriften

Die Merkblätter kann man im Internet herunterladen. Man findet sie über folgenden Link auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz:

<http://www.dbk.de/ueber-uns/vdd/dokumente-vdd/>

oder auf der Homepage der Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH (WGKD), einer Einkaufsplattform von katholischer und evangelischer Kirche:

<http://www.wgkd.de/verwertungsgesellschaften.html>

Darüber hinaus erschien 2009 eine gemeinsame Broschüre von Deutscher Bischofskonferenz und VG Musikedition: Urheberrecht in der Gemeinde. Leitfaden für die tägliche Praxis. Informationen für Pfarrer, Kirchenmusiker und Gemeindeverantwortliche. Allerdings ist diese achtseitige Handreichung bisweilen ungenau, z.B. in der Passage, die den Martinszug erwähnt, und die Kindertagestätten betreffend überholt.



und mit meiner Kartelrunde »We are the Champions« singen. Ohne dass ich ein Nutzungsrecht habe, das mir der Rechteinhaber eingeräumt hat, darf ich aber keine Lesung von »Tintenherz« im Gemeindezentrum halten, »Herr der Ringe« nicht beim Pfarrfest zeigen oder ins Konzertprogramm des Kirchenchors »We are the Champions« aufnehmen.

»Um Gottes willen«, wird nun mancher denken. »Wie soll ich denn da die Erlaubnis des Urhebers einholen? Wo Cornelia Funke lebt, weiß ich nicht, Freddie Mercury ist längst tot und Warner Bros. wird nicht mit einer deutschen Pfarrei korrespondieren.« Deshalb gibt es meist einfachere Wege, um Nutzungsrechte zu erwerben: über Verwertungsgesellschaften, Bildagenturen, Medienverleihe. (Siehe in den folgenden Artikeln zu einzelnen Medien).

70 Jahre nach dem Tod ist endgültig Schluss

Zum Schluss noch eine gute Nachricht: Bei allem gibt es eine Grenze. Beim Urheberrecht lautet sie: 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Ist der Schöpfer eines Werkes länger als 70 Jahre verstorben, ist das Werk nicht mehr geschützt. Jeder kann es nutzen, und selbst etwaige Erben können keine Vergütung mehr dafür verlangen.

Hätte das Altenheim also ein Gedicht von Goethe oder Schiller abgedruckt, hätte niemand dagegen etwas einwenden können. Für Konzerte ist das ein gern gewählter Ausweg: Volkslieder und Klassik kann ich aufführen, wann und sooft ich will.

Doch Vorsicht: Bearbeitungen genießen den gleichen Schutz wie die Originale. Arrangiert heute ein Bandleader George Gershwins (1937 gestorben, also über 70 Jahre tot) »I Got Rhythm« für die Kolping-Blaskapelle, ist dieses Arrangement urheberrechtlich geschützt. Entsprechendes gilt für wissenschaftliche Ausgaben. Beispiel: Ein Professor veröffentlicht eine kommentierte – d.h. etwa mit Einleitung, Anmerkungen, sachlichen Erläuterungen, Hinweisen zur Textüberlieferung u.ä. versehene – Ausgabe des Nibelungenliedes. Dann kann der Text des Nibelungenliedes selbst natürlich frei genutzt werden, denn der oder die Verfasser (die namentlich nicht einmal bekannt sind) lebten im Mittelalter. Die kommentierte Ausgabe aber ist das individuelle Werk des Professors und darf daher weder ganz noch in Auszügen ohne seine Einwilligung verbreitet (z.B. nachgedruckt) werden. Das gilt auch für die (meist mit hohem Aufwand produzierte) Faksimile-Ausgabe einer Originalhandschrift.

Kopiert und eingefügt

Das große Problem stellt heute das Internet dar. Texte, Fotos, Grafiken sind hier schnell gefunden – und genauso schnell heruntergeladen oder kopiert. Per »copy and paste« eignen sich User ganze Referate und halbe Doktorarbeiten an. Korrekt ist das natürlich nicht. Denn dass im Internet ein Bild oder ein Text frei zugänglich ist, bedeutet nicht, dass ich das Bild oder den Text auch verwenden darf.



Ein Hörbuch wird eingesprochen. Das darf man natürlich nicht, ohne dass der Urheber des Buchs, das vorgelesen wird, ein Nutzungsrecht erteilt hat. Das Hörbuch selbst genießt dann wiederum ein eigenes Urheberrecht.

Zudem liegt die Beweislast beim Nutzer: Wer etwas aus dem Internet lädt, muss nachweisen, dass er es auch verwenden darf. Das gilt selbst dann, wenn derjenige, der das Bild oder den Text ins Internet eingestellt hat, falsche Angaben über die Nutzungsrechte macht.

Fachanwalt Michael Metzner rät daher, sich immer die Lizenzbedingungen auszudrucken und aufzubewahren. Denn zum Glück gibt es im Internet Plattformen, die z.B. Fotos oder Grafiken zur Verfügung stellen – sei es kostenlos oder gegen Bezahlung.

KLAUS-STEFAN KRIEGER

Der VDD

Im Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) sind die 27 deutschen Diözesen zusammengeschlossen. Er nimmt für die Diözesen rechtliche und wirtschaftliche Aufgaben wahr in Bereichen, die über die einzelne Diözese hinausgehen.

Der VDD hat mit einzelnen Verwertungsgesellschaften Rahmenverträge ausgehandelt: Der VDD begleicht die Lizenzgebühren für bestimmte Nutzungsrechte – z.B. für das Kopieren von Gottesdienstliedern – durch eine Pauschalzahlung. Die einzelnen Diözesen, Pfarreien, kirchlichen Einrichtungen und Organisationen müssen dann nicht mehr selbst mit den Verwertungsgesellschaften abrechnen. Sie werden auf diese Weise finanziell und beim Verwaltungsaufwand entlastet.

Weitere Infos zum VDD: <http://www.dbk.de/ueber-uns/vdd/>

KOPIEN

Bei Noten verboten

»Kopier‘ das mal!« Seit man keine Schreibmaschinendurchschläge oder Matrizen mehr benötigt, ist das Vervielfältigen von Texten ein Kinderspiel. Doch ist es auch immer in Ordnung?



Im Pfarrbüro gehört Kopieren zum Alltag. Für den Eigenbedarf ist es in kleinen Mengen erlaubt. Dass auch sonst alles mit rechten Dingen zugeht, dafür sorgt ein Vertrag der Diözesen mit der VG WORT.

Aus urheberrechtlich geschützten Werken wie Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften darf man nur kopieren, wenn man die Kopie privat oder – wie es so schön heißt – »zum eigenen Gebrauch« verwendet. Einen Artikel aus der Lokalzeitung darf der Pfarrbriefredakteur also ohne weiteres kopieren, wenn er auf ihn in einem eigenen Beitrag dann Bezug nehmen will.

Als einzelne Kopien, die zulässig sind, hat die Rechtsprechung eine Menge von höchstens sieben Kopien festgelegt. Für den Pfarrgemeinderat könnte dessen Vorsitzender den Zeitungsartikel also siebenmal kopieren lassen, so dass ihn die Mitglieder bei der Sitzung – bei einer größeren Runde evtl. zu zweit – lesen können.

Für jede andere Zweckbestimmung – die kein »eigener Gebrauch« ist – müsste die Einwilligung des Urhebers (z.B. des Autors) oder des Verwertungsberechtigten (etwa eines Verlages) eingeholt werden. Das wäre sehr umständlich und aufwendig. Daher hat der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der VG WORT Gesamtverträge abgeschlossen. Sie erlauben das Kopieren u.a. zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Aufnahme in ein eigenes Archiv oder für Schulunterricht, Aus- und Weiterbildung.

Diese Erlaubnis gilt für die Bistümer, die Pfarreien und Pfarreienverbände, die Orden, für kirchliche Institutionen und Einrichtungen (z.B. die Bibliotheken) und sogar für rechtlich selbständige Vereine, also auch die kirchlichen Verbände. Ausdrücklich nicht einbezogen ist allerdings die Caritas.

Schulen haben Sonderrechte

Für die Schulen haben die Bundesländer mit der VG WORT, der VG Musikedition und dem VdS Bildungsmedien einen speziellen Gesamtvertrag geschlossen. Er regelt die Vervielfältigung für den Unterrichts- und Prüfungsgebrauch aus allen urheberrechtlich geschützten Werken.

Danach darf kopiert werden:

- maximal 12 % eines Werkes, aber nicht mehr als 20 Seiten,
- eine Musikedition mit maximal 6 Seiten,
- ein Werk geringen Umfangs mit maximal 25 Seiten.

Die Vergütung für diese Kopien ist durch den Gesamtvertrag abgegolten. Der Vertrag gilt nicht nur für alle öffentlichen (staatlichen oder kommunalen), sondern auch für alle »privaten Schulen i. S. d. Schulgesetze der Länder«, d.h. auch für kirchliche Schulen.

Problemfall Noten

Jeder Chor braucht Noten – zum Einüben der Gesangsstücke, zum Vortrag im Konzert, für Solisten, für Instrumentalisten, die den Chor begleiten. Den Sängerinnen und Sängern wäre es zweifellos am liebsten, jede und jeder hätte sein eignes Notenblatt. Den Wunsch könnte man bequem erfüllen, wenn man die Noten für jeden kopieren würde. Genau dies aber ist untersagt.



Das typische Liedblatt, zusammengestellt für einen bestimmten Gottesdienst: eine der seltenen Ausnahmen, in denen man Noten kopieren darf.



Denn bei Noten ist das Recht besonders streng. Nach Auffassung der VG Musikedition, die diese in einer Broschüre verbreitet, ist hier nicht einmal die Privatkopie erlaubt. »Das Kopieren von Noten ist in der Regel verboten«, bringt Fachanwalt Dr. Michael Metzner es auf den Punkt. Es gibt nur zwei Ausnahmen: für den Gottesdienst und für den Kindergarten.

Die eine Sonderregelung betrifft den Gemeindegesang im Gottesdienst und bei kirchlichen Feiern. Für die Teilnehmer an Gottesdiensten »und anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art« dürfen Liedtexte (mit oder ohne

Dias und Filme vorführen

DVDs und Videos, die im Einzelhandel erworben werden, sind nur für den »Hausgebrauch« (Home-Entertainment) und nicht für öffentliche Vorführungen lizenziert. Sie dürfen nur im engsten Familien- oder Freundeskreis vorgeführt werden.

Als öffentliche Vorführung gilt auch die Vorführung z.B. in Alten- und Pflegeheimen, in Wohnheimen, in Bildungseinrichtungen und bei Vereinen.

Medien mit dem Recht zur öffentlichen nicht-gewerblichen Vorführung verleiht die Medienzentrale der Erzdiözese Bamberg. Ihr Verleihprogramm umfasst über 7.000 Medientitel:

- Kurzfilme, Spielfilme und Dokumentationen (DVD, Video und 16mm), in der Regel mit umfangreichen Arbeitshilfen und weiteren Materialien
- Bilderbuchkino (Bilderbuch mit Dias und/oder DVD)
- Diamedien und Folien

Inhaltlich liegt der Schwerpunkt auf religiösen, ethischen, pädagogischen und gesellschaftlichen Fragestellungen.

Die Medien aus dem Verleihprogramm dürfen öffentlich (z.B. in Kindergarten, Schule, Jugend- oder Gemeindegemeinschaften) vorgeführt werden. In einem Online-Medienkatalog kann man Medien bequem im Internet nach Schlagworten, Titeln, Medienarten und nach Lehrplanzuordnung recherchieren und bestellen. Außerdem verleiht die Medienzentrale zahlreiche Spielfilme mit »Einzellizenz«. Die Medienzentrale stellt 10 Euro pro Film und Vorführung in Rechnung. Den Filmtitel und das Vorführdatum muss man vorab bei der Medienzentrale anmelden.

Ausleihe und Information:

Medienzentrale Bamberg

Heinrichsdamm 32, 96047 Bamberg
(Kurzzeitparkplätze direkt vor dem Haus),
Tel.: (0951) 502-700, Fax: (0951) 502-701
E-Mail: info@medienzentrale-bamberg.de
Homepage: <http://medienzentrale.kirche-bamberg.de/>
Öffnungszeiten:
Montag 9 – 16 Uhr, Dienstag 9 – 13 Uhr,
Mittwoch 12 – 16 Uhr, Freitag 9 – 13 Uhr

Noten) vervielfältigt – i.d.R. fotokopiert – werden. Erlaubt ist es auch, am PC eine Datei mit Liedtexten zu erstellen, diese auszudrucken oder sie auf CD zu brennen – allerdings nur zum Eigengebrauch. Ausdrücklich verboten ist, Lieder mit einem Overheadprojektor »an die Wand zu werfen« oder Folien anzufertigen.

Zu den gottesdienstähnlichen Veranstaltungen gehören Andachten, Taufen, Trauungen und Beerdigungen. Die Feiern können auch außerhalb kirchlicher Räume stattfinden; für Prozessionen darf man also ebenfalls Liedzettel kopieren.

Dabei muss man nicht für jedes Lied eine eigene Kopie herstellen. Man darf mehrere Lieder zusammen auf einem Blatt kopieren und man darf auch mehrere Liedzettel anfertigen. Ja, man darf diese sogar aufbewahren und erneut verwenden. Verboten ist jedoch, dass man ganze Liederhefte selbst produziert. Und das gilt nicht nur für richtig gebundene Liederbücher. Auch Ringordner, Loseblattsammlungen oder Schnellhefter sind nicht erlaubt.

Stets einzuhalten ist jedoch eine Bedingung: Auf der Kopie sind die Urheber des Liedes zu nennen. Im »Gotteslob« stehen die Namen von Komponist und Textdichter unter jedem Lied. Die verbreitete Unsitte, bei Kopien die Verfasserangabe wegzulassen, ist strikt zu unterlassen!

Und peinlich zu beachten ist natürlich: Alles, was nicht zum Gemeindegesang im Gottesdienst gehört, fällt nicht unter dieses seltene Privileg für Gottesdienste. Das gilt insbesondere auch für Notensätze für Chöre oder für den Solo-Gesang und für Orgelbücher. Sie dürfen nicht kopiert werden, auch nicht für den Einsatz in der Liturgie.

Staat hilft Kindergärten

2010 sorgte die GEMA für erheblichen Ärger. Sie hatte flächendeckend Kindergärten angeschrieben und Gebühren für das Kopieren von Liedern verlangt. Jedem einzelnen Kindertagesstätte versuchte sie einen eigenen Vertrag aufzudrängen, und als etliche Einrichtungen dies nicht einsahen, wurde in der Presse schon die Frage gestellt, ob Martinszüge künftig Schweigemärsche sein würden (wobei die GEMA großzügig darüber hinwegging, dass ein Martinszug – zumindest für kirchliche Kindergärten – eine Prozession ist, bei der Lieder für den »Gemeindegesang« durchaus kopiert werden dürfen). Zudem hatte die Aktion ein Geschmäcke. Sie begann just, nachdem der Inhaber eines Musikverlags, der auch Musik für Kinder herausgibt, »Präsident« der VG Musikedition (in deren Auftrag die GEMA agierte) geworden war.

Daraufhin schaltete sich die Politik ein. Rückwirkend zum 1. Januar 2011 schlossen Kommunen und Freistaat mit der GEMA einen Pauschalvertrag. Er räumt allen Kindertageseinrichtungen im Freistaat Bayern das Recht ein, für ihre pädagogische Arbeit Noten und Liedtexte zu kopieren. Katholische Kindertagesstätten dürfen seitdem Noten und Liedtexte aller Art (auch »weltliche«) kopieren, ohne selbst eine Vergütung entrichten zu müssen.

KLAUS-STEFAN KRIEGER

AUFFÜHRUNG VON MUSIK

Kirche profitiert von Vereinbarungen

»Wo man singt, da lass dich ruhig nieder. Böse Menschen haben keine Lieder.« »Schön wär's«, möchte man auf dieses Sprichwort erwidern, denkt man ans Urheberrecht. Gerade in der Musik, warnt Dr. Michael Metzner, Fachanwalt für Medienrecht, wird die Verteidigung geistigen Eigentums »extrem streng« gehandhabt.

Musik spielt gerade in den Pfarreien eine große Rolle: Im Gottesdienst singt der Kirchenchor, der Organist begleitet die Gemeinde, ein Kantor rezitiert im Wechsel mit den Gläubigen. In den Kindertagesstätten singen die Kinder nicht nur mit ihren Erzieherinnen; sie bringen das Gelernte auch vor ihren Eltern zu Gehör. Im Jugendclub werden CDs abgespielt, im Seniorenheim läuft im gemeinsamen Wohnzimmer das Radio. Das alles ist uns so selbstverständlich, dass vielen nicht bewusst ist, dass hier überall Fragen des Urheberrechts berührt werden.

Manchmal kostet es gar nichts

Zunächst ist – wie wir bereits wissen (siehe den Artikel zum Urheberrecht) – festzuhalten: Alle Werke eines Schöpfers (Autor, Komponist, Arrangeur), der länger als 70 Jahre tot ist, sind vergütungsfrei. Hier besteht kein Urheberrechtsschutz

mehr. Der Kirchenchor kann daher z.B. Werke der Klassik oder Volkslieder bei einem Konzert öffentlich zu Gehör bringen, ohne dass eine Vergütung zu entrichten ist.

Bestimmte Veranstaltungen befreit das Urheberrechtsgesetzes (UrhG) dankenswerterweise ausdrücklich von einer Vergütungspflicht. Es sind dies Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenbetreuung sowie Schulveranstaltungen. Allerdings müssen sie einige Bedingungen erfüllen:

- Die Veranstaltung muss eine soziale oder erzieherische Zweckbestimmung haben.
- Sie darf nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sein.
- Sie darf keinem Erwerbszweck des Veranstalters oder eines Dritten dienen.



Typisches Beispiel einer gebührenfreien Musikaufführung: Die Trommelgruppe des Heilpädagogischen Zentrums der Caritas aus Lichtenfels spielt bei der Verleihung des Bamberger Sozialpreises 2012 – ohne Honorar vor geladenen Gästen, die keinen Eintritt zahlen, mit einer sozialen Zweckbestimmung in kirchlichen Räumen (der Zentrale des Caritasverbandes für die Erzdiözese Bamberg).



Insider-Tipp

Die Mitarbeiter der GEMA kennen sich mit den Pauschalverträgen oft nicht aus. Entweder sind sie ihnen unbekannt oder sie legen sie nicht zutreffend aus. Vielfach ist GEMA-Mitarbeitern auch nicht geläufig, dass eine konkrete Einrichtung oder Organisation Teil der katholischen Kirche ist und daher von den Pauschalverträgen des Verbandes der Diözesen Deutschlands profitiert. Es lohnt sich daher, Rechnungen der GEMA nicht postwendend zu begleichen. Zunächst sollte geprüft werden: Gehört die Veranstaltung, für die die GEMA eine Gebühr verlangt, vielleicht zu jenen, für die der VDD schon pauschal bezahlt hat? Oder ist es gar eine Veranstaltung, für die gar keine Gebühr erhoben werden darf? Ebenso muss man damit rechnen, dass GEMA-Mitarbeiter nicht wissen, welche »Veranstaltungen« gottesdienstlichen Charakter haben bzw. kirchliche Veranstaltungen sind. Hat man den Eindruck, dass eine Rechnung der GEMA die Regelungen der Pauschalverträge nicht berücksichtigt, sollte man Einspruch erheben. Bleibt die GEMA uneinsichtig, sollte man sich von einer offiziellen kirchlichen Stelle (Pfarramt, Generalvikariat) bestätigen lassen, dass es sich um eine kirchliche Einrichtung, einen katholischen Verein bzw. eine kirchliche Veranstaltung handelt.

Die GEMA und die anderen Verwertungsgesellschaften unterstehen der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes (mit Hauptsitz in München). Ggf. kann man sich dort über die GEMA auch beschweren.

- Die Künstler dürfen keine besondere Vergütung erhalten.
- Es darf kein Eintritt verlangt werden. Eine bei der Veranstaltung durchgeführte Spendensammlung für einen wohltätigen Zweck ist dagegen erlaubt.

Von dieser Freistellung profitieren viele Veranstaltungen in kirchlichen Einrichtungen. Etwa das Sommerfest für die Bewohner des Altenheims, ein Danke-Abend für Ehrenamtliche, die Aufführung, die Kindergarten- oder Schulkinder für ihre Eltern und Geschwister auf die Bühne bringen.

Die Bedingungen sind freilich strikt einzuhalten. Schon dann, wenn ich öffentlich für die Veranstaltung werbe (etwa durch eine Ankündigung in der Tageszeitung) und die Allgemeinheit einlade, ist eine wichtige Voraussetzung nicht mehr erfüllt. Denn dann kann prinzipiell jeder teilnehmen und die Veranstaltung ist nicht mehr auf ein genau definiertes Publikum beschränkt.

Der VDD zahlt die Zeche

Für öffentliche Veranstaltungen bietet sich ein anderer Ausweg: Um kirchliche Veranstalter zu entlasten, hat der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) Gesamtverträge abgeschlossen. Der VDD bezahlt für die gesamte katholische Kirche einen Pauschalbetrag, mit dem alle Ansprüche abgegolten werden.

Der Veranstalter vor Ort muss selber keine Vergütung mehr entrichten. Diese Verträge gelten für den VDD selbst, die Diözesen, ihre diözesanen und überdiözesanen Einrichtungen, die Pfarreien und Pfarrverbände, Orden, kirchliche Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen. Die katholischen Verbände inklusive Caritas sind hier klar mit erfasst. Kriterium ist, dass eine Organisation – und diese kann durchaus selbständig sein, also z.B. ein e.V. – durch Aufgabenstellung, Organisation (z.B. kirchliche Vertreter in Leitungs- oder Aufsichtsgremien) und finanzielle Förderung der katholischen Kirche zugeordnet ist.

Die Verträge gestatten alle Musikwiedergaben in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen Veranstaltungen und kirchlichen Feiern. Darunter fallen auch Andachten und Prozessionen. Die Feiern können auch außerhalb kirchlicher Räume stattfinden. Musikaufführungen beim Martinszug des Kindergartens sind somit ebenfalls erlaubt.

Allerdings ist darauf zu achten, dass die Musik geistlichen Charakter haben muss, also den Glauben bezeugen, zum Glauben einladen, verkündigen muss. Dazu gehört auch Neues Geistliches Liedgut.

Ebenfalls vom VDD pauschal abgegolten sind Konzertveranstaltungen und Musikaufführungen bei kirchlichen Veranstaltungen wie Gemeindeabenden, Gemeindefesten, Kirchentagen oder Jugendveranstaltungen. In diesen Fällen darf man auch Eintritt verlangen und die Künstler dürfen ein Honorar erhalten. Bedingung ist, dass die kirchliche Institution alleiniger Veranstalter ist und die Veranstaltung auf eigene Rechnung durchführt. Eine gemeinsame Veranstaltung mit evangelischen Partnern ist erlaubt, da es für die evangelische Kirche ähnliche Pauschalverträge gibt. Eine weitere Bedingung ist, dass es sich um »ernste Musik« handelt.

Ja, es sind sogar Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik gestattet. Dann darf man aber keinen Eintritt erheben. Erlaubt ist, Spenden zu sammeln. Ein Benefizkonzert, bei dem die Blaskapelle Swing und Big-Band-Arrangements spielt, kann ohne weiteres stattfinden, wenn wirklich nur der »Klingelbeutel« herumgeht und keine Eintrittskarten verkauft werden.

Außerdem darf man nicht überwiegend zum Gesellschaftstanz aufspielen. Veranstaltungen mit meditativem Tanz, Volkstanz und Seniorentanz sind dagegen kein Problem. Lediglich Bälle sind gesondert zu vergüten.

Erlaubt ist auch die Aufnahme der Musikdarbietung auf Bild- und Tonträgern sowie deren mechanische und digitale Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe, sofern diese nicht kommerziellen Zwecken dienen. Für die Chormitglieder darf man einen Konzertmitschnitt also vervielfältigen, man darf die Aufnahmen aber nicht zum Kauf anbieten.

Wo all diese Regelungen nicht weiterhelfen, kann man unter Umständen Sondertarife in Anspruch nehmen. Solche haben die Wohlfahrtsverbände – unter ihnen die Caritas – für soziale Einrichtungen 2011 neu ausgehandelt. Regelt wurde z.B. das Abspielen von Musik in Gemeinschaftsräumen von Altenheimen.

KLAUS-STEFAN KRIEGER

RECHT AM EIGENEN BILD

Mein Gesicht gehört mir

Auch wer die Klatschgeschichten über Prominente nicht verfolgt, hat sicher schon von den Prozessen gehört, die Prinzessin Caroline von Monaco hartnäckig gegen Boulevardblätter geführt hat, um Berichte über ihr Privatleben zu unterbinden. Man wundert sich, dass nicht öfter solche Klagen eingereicht werden. Das liegt wohl daran, dass viele Normalbürger ihre Rechte gar nicht kennen. Ein wesentliches ist das Recht am eigenen Bild. Auch wenn nur wenige Menschen deswegen vor Gericht ziehen, sollte man es achten.

Das Recht am eigenen Bild besagt: »Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden«, heißt es im § 22 des Kunsturhebergesetzes. Dieses Recht genießt einen hohen Stellenwert. Es ist aus Artikel 2 des Grundgesetzes abgeleitet, gehört also zum Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und ist damit ein Grundrecht.

»Bildnisse« meint jede erkennbare Wiedergabe einer Person. Das nicht nur ein Foto oder eine Filmaufnahme, das kann auch ein Gemälde, eine Zeichnung, eine Karikatur oder eine Fotomontage sein.

Damit das Recht am eigenen Bild greift, muss der Abgebildete individuell erkennbar sein. Das bedeutet nicht zwingend durch seine Gesichtszüge. Die Person kann ja eventuell andere auffällige Merkmale besitzen. Zeige ich einen Mann von hinten, der am PC sitzt, man sieht aber, dass an der Hand, die auf der Tastatur liegt, der kleine Finger fehlt, könnte dies zur Identifikation schon ausreichen.

Nicht notwendig ist, dass der Abgebildete auch tatsächlich von jemandem erkannt wurde. Damit das Recht am eigenen Bild verletzt ist, genügt, dass es möglich ist, die Person zu identifizieren. Bereits das Setzen eines Links auf ein Privatfoto auf einer anderen Internetseite kann ein Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild sein.

Das Gesetz legt aber auch Ausnahmen vom Recht am eigenen Bild fest. Abbildungen dürfen in folgenden Fällen auch ohne Einwilligung des Abgebildeten verbreitet und gezeigt werden:



Der inzwischen emeritierte Weihbischof Werner Radspieler bei seiner Verabschiedung: unzweifelhaft eine Person der Zeitgeschichte, zudem bei einer öffentlichen Veranstaltung.



Diese Personen dürfen wir ungefragt abbilden, da sie an einer Demonstration teilnehmen. Wir dürfen jedoch nicht z.B. den Mann mit der Ski-Mütze heranzoomen und sein Porträt solo veröffentlichen.

1. Bei Personen der Zeitgeschichte. Dieser Begriff meint in der Öffentlichkeit bekannte Personen. Sie darf man zumindest dann abbilden, wenn sie sich im öffentlichen Raum bewegen. Der Pfarrer kann sich z.B. nicht dagegen wehren, wenn man ihn am Osterfeuer fotografiert. Ein heimlich aufgenommenes Bild, das ihn zeigt, wie er privat im Garten des Pfarrhauses grillt, darf jedoch nicht gedruckt werden. Wo dabei die Grenzen genau verlaufen, war Gegenstand der Prozesse, die Caroline von Monaco führte. Bei Prominenten legen die Richter das Recht am Bild oft sehr eng aus. Sie unterstellen ein berechtigtes öffentliches Interesse, wie Adelige, Politiker oder Wirtschaftsbosse leben.
2. Wenn die Personen nur Beiwerk zu einer Landschaft oder Örtlichkeit sind. Stellt der Webmaster eine Außenansicht der Pfarrkirche auf die Homepage der Pfarrei, so ist es unerheblich, dass auf dem Foto Menschen zu sehen sind, die das Gotteshaus gerade betreten oder verlassen.
3. Bei öffentlichen Versammlungen. Wer an der Fronleichnamsprozession teilnimmt, kann sich nicht anschließend beschweren, wenn ein Foto im Pfarrbrief erscheint, auf dem er zu sehen ist. Herrschende Meinung unter Juristen ist, dass es sich um eine Versammlung handelt, wenn mindestens 7 Personen beisammen sind. Man nennt dies die Schneewittchen-Regel (7 Zwerge müsst ihr sein).

Bei Fotos von Versammlungen muss man allerdings in mehrfacher Hinsicht aufpassen, wenn man ohne zu fragen Abbildungen der Teilnehmer veröffentlicht:

Recht am eigenen Bild



1. Die Versammlung muss öffentlich sein. Einen Meditationskurs, der nur angemeldeten Teilnehmern offensteht, kann man nicht ungefragt ablichten, selbst wenn sieben Personen dabei sind.
2. Auch bei öffentlichen Versammlungen darf man keine einzelne Person aus der Menge »herausgreifen« und deren Abbildung ohne Einwilligung veröffentlichen.
3. Zufällige Ansammlungen – etwa die Schlange an der Supermarktkette – sind keine öffentlichen Versammlungen.

Grundsätzlich darf man eigentlich erlaubte Abbildungen auch dann nicht verbreiten, wenn sie berechnete Interessen des Abgebildeten verletzen. Wird bei einer Prozession einem Fahnenträger schlecht und er fällt ohnmächtig um, ist das Foto tabu.

Selbstverständlich kann der Abgebildete seine Einwilligung zur Veröffentlichung geben. Wird er für die Aufnahme entlohnt, gilt die Einwilligung als erteilt.

In allen anderen Fällen bedarf es einer ausdrücklichen Einwilligung. Diese kann auch mündlich erfolgen oder dadurch, dass sich eine Person bewusst zum Foto stellt (etwa auf ein Gruppenbild, das ein Pressefotograf aufnimmt).

Bei der Weitergabe von Fotos, für die nur eine mündliche Einwilligung vorliegt, muss man in einer eigenen schriftlichen Versicherung festhalten, dass die mündliche Einwilligung erfolgt ist. Völlig eindeutig und daher dringend anzuraten ist eine schriftliche Einwilligung.

Dabei ist jedoch zu beachten: Auch eine schriftliche Einwilligung ist kein Blankoscheck. Die Persönlichkeitsrechte des Abgebildeten können auch dadurch verletzt werden, dass die Abbildung verunglimpfend ist. Letztlich muss für jede einzelne Abbildung, die zur Veröffentlichung bestimmt ist, die Einwilligung des Abgebildeten vorliegen.

Vor eine besondere Problematik stellt das Internet: Einmal eingestellte Abbildungen können nicht wirksam aus dem Internet wieder entfernt werden; sie lassen sich auch nach Löschung noch auffinden. Außerdem können sie unkontrolliert von Dritten verbreitet und bearbeitet werden.

Doppelte Vorsicht bei Fotos

Bei Fotografien und Filmaufnahmen ist stets auf zweierlei zu achten:

Das Urheberrecht: Ein Foto oder ein Film darf nur mit Einwilligung des Urhebers veröffentlicht werden. Urheber ist im Übrigen nicht derjenige, der im Besitz des Fotos oder Filmes ist, sondern der Schöpfer, also der Fotograf oder Regisseur. Der Urheber hat zudem das Recht, genannt zu werden. Auch wenn man das Abdruckrecht für ein Foto bei einer Bildagentur erwirbt, ist im Fotonachweis stets auch der Name des Fotografen anzugeben.

Das Recht am eigenen Bild: Ein Foto oder Film darf nur verbreitet werden, wenn die Einwilligung der gezeigten Personen vorliegt.



Bei diesem Foto der Caritas-Familienferienstätte in Fischbachau sind die Personen auf der Terrasse nur Beiwerk zu dem Ensemble aus Häusern.

Daher ist Abgebildeten die Möglichkeit einzuräumen, die Veröffentlichung der Abbildung im Internet zu verbieten, auch wenn sie der Veröffentlichung in anderen Medien zugestimmt haben. Zu beachten ist auch das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen.

Die Einwilligung in die Veröffentlichung von Abbildungen kann und darf jederzeit widerrufen werden. Bei einem Widerruf sind auch vor dem Widerruf veröffentlichte Abbildungen, sofern technisch möglich, zu entfernen (z.B. von einer Homepage) oder nicht mehr zu verwenden (z.B. bei der Neuauflage eines Flyers). Keinen Anspruch hat der Abgebildete, dass bereits vorliegende Erzeugnisse, aus denen das einzelne Bild nicht entfernt werden kann, vernichtet werden (z.B. eine Jubiläumsfestschrift, ein Jahresbericht).

Das Recht am Bild wirkt über den Tod hinaus. Bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Tod des Abgebildeten ist die Einwilligung der Angehörigen (Ehegatte, Kinder, ggf. Eltern) einzuholen.

Eine besondere Herausforderung stellen unkontrollierte Aufnahmen Dritter in sozialen Einrichtungen dar. Häufig fotografieren oder filmen Angehörige auch bei nichtöffentlichen Veranstaltungen und verbreiten die Aufnahmen dann auf CD oder im Internet. Gerade soziale Netzwerke wie Facebook sind hier ein ganz neuralgischer Punkt, da die Einträge durch Teilen immer weiter gestreut werden. Für diese Aufnahmen von »Fremden« kann die Einrichtung, etwa der Kindergarten, auch keine Einwilligung der Abgebildeten einholen, da sie auf die Verwendung der entstandenen Fotos und Filmaufnahmen gar keinen Einfluss hat.

Bei einer Fortbildung des Deutschen Caritasverbandes gab der Rechtsanwalt Prof. Clemens Pustejovsky daher die Empfehlung: »Verbieten Sie das eigenmächtige Fotografieren und Filmen aufgrund Ihres Hausrechts!« Das könne z.B. durch einen gut sichtbaren Aushang erfolgen. Um dem Wunsch der Eltern nach Fotos nachzukommen, könne man dann einen einzelnen Fotografen (durchaus unentgeltlich) beauftragen, dessen Fotos sichten und eine freigegebene Auswahl an die Angehörigen geben.

Wer nun meint, dass alles brauche er doch nicht zu beachten, der sei gewarnt: Das Recht am eigenen Bild zu verletzen, steht unter Strafe. Das kann eine Geldstrafe, aber auch eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr sein. Außerdem kann der, der gegen seinen Willen abgebildet wurde, Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld geltend machen.

KLAUS-STEFAN KRIEGER

Woher bekomme ich Fotos?

Bilder, Bilder, Bilder – so lautet in der Öffentlichkeitsarbeit eine Maxime. Der Leser bleibt, wenn er auf eine Seite schaut, zuerst am Bild hängen. Textwüsten stoßen ab. Eine Homepage ohne Bebilderung wirkt langweilig.

Doch woher bekomme ich all dieses Fotomaterial – vor allem wenn ich nicht gegen Urheberrechte verstoßen will?

Selber zu fotografieren, ist zweifellos die einfachste Lösung.

Doch viele selbst gemachte Aufnahmen genügen den Anforderungen nicht. Oft ist die Auflösung für den Druck zu gering (z.B. wenn man schnell mit dem Handy ein Foto schießt). Oder man möchte halt als Illustration doch ein gut komponiertes Foto mit satten Farben.

Von Vorteil ist, wenn man mit einem professionellen Fotografen zusammenarbeiten kann oder – etwa für den Pfarrbrief oder andere Veröffentlichungen der Pfarrei – einen guten Hobbyfotografen an der Hand hat.

Fotos sind übrigens gar nicht so teuer, wie manche denken. Für Bildbeiträge, die in Tageszeitungen erscheinen, beginnen bei einer Auflage von unter 10.000 Exemplaren die Honorare bei 19,50 €. Wurde das Foto vorher schon einmal veröffentlicht, sinkt der Preis für den Abdruck auf 14,50 €. Durch einen Schlichterspruch, der den Streit zwischen Journalistengewerkschaften und Zeitungsverlegern beendete, gibt es seit letztem Jahr eine Honorartabelle. Sie ist im Internet verfügbar auf:

<http://www.djv.de/startseite/info/beruf-betrieb/bildjournalisten/verguetungsregeln.html>

An dieser Tabelle kann man sich auch für Pfarrbriefe orientieren.

Wer keinen Fotografen kennt, kann Fotos auch bei Bildagenturen beziehen. Zu moderaten Preisen – man zahlt i.d.R. für den einmaligen Abdruck des Fotos – liefern die Bilderdienste der kirchlichen Nachrichtenagenturen. Auf ihren Webauftritten kann man den vorhandenen Bilderpool nach Stichworten durchsuchen und das ausgewählte Bild downloaden oder bekommt es per E-Mail zugeschickt. Die Homepages sind:

www.kna-bild.de

www.epd-bild.de

Kostenlos stellt www.pfarrbriefservice.de Bilder, Grafiken und Texte zur Verfügung. Sie können von Pfarrgemeinden und kirchlichen Einrichtungen für den Pfarrbrief und die Öffentlichkeitsarbeit inklusive Homepage, Plakaten, Flyern etc. genutzt werden.

KLAUS-STEFAN KRIEGER

KONTAKTDATEN:

Geschäftsstelle des
Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Bamberg
Herrn Winfried Zawidzki
Projektgruppe Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 10 02 61
96054 Bamberg

Telefon: 0951 / 502 2140

Fax: 0951 / 502 2149

E-Mail: dioezesanrat@erzbistum-bamberg.de

Impressum

ERZBISTUM aktiv

Zeitung für die Ehrenamtlichen in der Erzdiözese Bamberg

Herausgeber des Sonderdrucks:

Sachausschuss Öffentlichkeitsarbeit des Diözesanrates
der Katholiken im Erzbistum Bamberg

Redaktion: Dr. Klaus-Stefan Krieger (verantw.)

Redaktionsadresse: Redaktion »ERZBISTUM aktiv«,
c/o Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.

Dr.-Philipp-Kröner-Haus, Obere Königsstraße 4b, 96052 Bamberg,

Tel.: (0951) 86 04 -131 /Sekretariat), 86 04-120 (Dr. Krieger)

Fax: (0951) 86 04-33 120, E-Mail: eb.aktiv@erzbistum-bamberg.de

Umgestaltung: Oskar Klinga, Kellerweg 2, 91093 Heßdorf, (09135) 72 34 77